

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



28.5.2024

Stellungnahme

Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542.

Grundsätzliches

Es wird begrüßt, dass die Hersteller von Batterien noch stärker in die Verantwortung genommen werden und nun auch Hersteller von Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien zu einer Beteiligung an einer Organisation für Herstellerverantwortung verpflichtet sind. Zentraler Kritikpunkt aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist, dass die Rücknahmeverpflichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) auf alle Gerätebatterien und LV-Altbatterien aus dem Gewerbe ausgeweitet werden sollen. Eine derartige Aufgabenübertragung sehen wir sehr kritisch. Wir drängen darauf, dass die Sammlungspflicht der örE nur Altbatterien aus privaten Haushalten beschränkt bleibt. Zudem sollten Pfandsysteme weiter in den Blick genommen werden.

Zu § 8 BattDG-E – Zurverfügungstellung von Sammelbehältern

Den kommunalen Sammelstellen sollten durch die Herstellerrücknahmesysteme kostenfrei Sammelbehälter für intakte sowie beschädigte Altbatterien/Akkus zur Verfügung gestellt werden.

Die Pflichten der Organisationen für die Herstellerverantwortung sollten nach dem Muster des § 7b Abs. 2 BattG angepasst und im Gesetz aufgeführt werden. Der Verweis auf Art. 59 Abs. 1 und 2 und Art. 60 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1542 erschwert die Lesbarkeit und das Verständnis.

In der kommunalen Praxis gibt es immer wieder Unmut über die Frage der kostenfreien Bereitstellung von gefahrgutrechts-konformen Sammel- und Beförderungsbehältern sowie von weiterem für die Verpackung der Batterien notwendigen Material. Die Hersteller und Rücknahmesysteme stehen in der Verantwortung, den örE unentgeltlich geeignete Sammel- und Beförderungsbehälter für Gerätealtbatterien sowie LV-Altbatterien zur Verfügung zu stellen. Diese

müssen den Anforderungen des Gefahrgutrechts entsprechen. Auch sollte im Gesetz klargestellt werden, dass diese Pflicht auch das unentgeltliche Bereitstellen von Sammel- bzw. Beförderungsbehältnissen für defekte/beschädigte Gerätealtbatterien sowie defekte/beschädigte LV-Altbatterien umfasst.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 1 b BattDG-E – Abholpflicht

Im Gesetz bedarf es einer Klarstellung, ob sich die Abholpflicht auf 180 kg pro Batterietyp oder für Geräte und LV-Batterien zusammen bezieht. Wir plädieren für die Definition von 180 kg für beide Batterietypen.

Das Gesetz sieht vor, dass Organisationen der Herstellerverantwortung Gerätebatterien oder LV-Batterien den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abholen müssen, wenn diese eine Abholmasse von 180 kg erreicht und gemeldet haben.

Aus unserer Sicht ist nicht ausreichend klargestellt, ob die Masse von 180 kg jeweils pro Batterietyp, d.h. Gerätebatterien bzw. LV-Batterien, für eine Abholung erreicht sein muss oder ob eine Masse von 180 kg, die durch Gefäße beider Batterietypen erreicht wird, ausreicht. Dies muss klargestellt werden. Falls die 180 kg pro Batterietyp gelten sollen, ist dieses Gewicht für LV-Batterien zu hoch gegriffen. Gerade vor dem Hintergrund, dass LV-Altbatterien Brände verursachen können, sollte eine nicht allzu große Menge dieser Batterien über längere Zeit auf den Wertstoffhöfen gelagert werden, zumal viele – und insb. Kleinere und mittelgroße – Wertstoffhöfe über nur begrenzten Platz verfügen und oft keine großen Abstände zu anderen Abfällen gehalten werden können.

Zu § 15 BattDG-E – Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Die Ausweitung der Sammelverpflichtung auf weitere Altbatterientypen wird unterstützt. Wir kritisieren deutlich die angedachte Annahmepflicht der öRE für Altbatterien aus dem Gewerbe. Die Pflicht zur Annahme sollte zwingend auf Altbatterien aus privaten Haushalten beschränkt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen den Ansatz, dass die öRE Gerätealtbatterien sowie LV-Altbatterien von privaten Endnutzern zurücknehmen müssen. Dafür sollten allerdings zwingend passende Behälter- und Sammelstrukturen seitens der Herstellerrücknahmesysteme bereitgestellt werden.

Im Vergleich zum § 14 BattDG-E geht der Vorschlag in § 15 BattDG-E zu weit. Wir drängen stark darauf, dass die öRE ausschließlich Gerätealtbatterien und LV-Batterien aus privaten Haushalten zurückzunehmen haben. Die öRE sind nicht dafür eingerichtet, Gerätealtbatterien oder LV-

Altbatterien aus dem Gewerbe zurückzunehmen. Ferner zahlt das Gewerbe auch keinen finanziellen Beitrag für die Annahme größerer Mengen von Altbatterien etwa über Gebühren oder sonstige Entgelte. Auch die EU-BattVO sieht in Art. 66 Abs. 1 eine Beschränkung der Zuständigkeit der öRE auf Altbatterien, die von privaten, nicht gewerblichen, Endnutzer abgegeben werden, vor.

Bereits die Ausweitung der Fraktionen auf alle Geräte und LV-Altbatterien aus privaten Haushalten wird auf kommunaler Ebene einen deutlichen höheren Sammelaufwand auslösen. Viele Kommunen haben bereits heute schon auf den Wertstoffhöfen Platzprobleme. Die LV-Altbatterien stellen einen zusätzlich zu erfassenden problematischen Abfallstrom dar, der mit erhöhten Anforderungen u.a. bei der Erfassung, Lagerung und an das Personal an den Sammelstellen verbunden ist, deutliche Kosten verursachen wird und darüber hinaus eine beträchtliche Brandlast bildet. Auch aufgrund des schwierigen Versicherungsschutzes der Wertstoffhöfe ist es dringend geboten, die Annahmepflicht der öRE auf Geräte/LV-Altbatterien aus privaten Haushalten zu beschränken.

Der Entwurf sieht in § 15 Satz 3 BattDG-E eine Bindungsfrist der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für mindestens 12 Monate an eine Organisation für Herstellerverantwortung vor. Diese Regelung sehen wir kritisch. Es muss sichergestellt werden, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Herstellerorganisation auch kurzfristig wechseln kann, um eine jederzeit gesicherte Abnahme der Altbatterien zu erreichen. Nur so kann eine „Zwischenlagerung“ von Gerätebatterien und LV-Batterien vermieden werden. Dies hat bereits in der Vergangenheit vermehrt zu Problemen geführt. Momentan entfällt die Bindungsfrist gem. § 15 Satz 6 BattDG-E nur, wenn die Zulassung für die Organisation der Herstellerverantwortung entfällt. Dies ist nicht ausreichend.

Zu § 18 Abs. 1 BattDG-E – Rückgabemöglichkeit für Elektrofahrzeug-Batterien

Die Schnittstelle zwischen BattDG und Altfahrzeug-VO, insbesondere bezüglich einer Zerlegung von Elektrofahrzeugen und der hierbei ausgebauten Batterien, muss deutlicher und klarer geregelt werden.

Die Erfassung von Elektrofahrzeug-Batterien soll nach dem Entwurf lediglich über Händler nach § 18 BattDG-E und über ausgewählte Abfallbewirtschafter nach Art. 57 Abs. 8 der EU-Verordnung 2023/1542 erfolgen. Die Rücknahmepflicht der Händler erstreckt sich gem. § 18 Abs. 1 S. 3 BattDG-E jedoch nicht auf Produkte mit eingebauten Batterien. Hier sollen die Regelungen des ElektroG und der Altfahrzeug-VO unberührt bleiben. Um Unklarheiten zu vermeiden und eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen, sollte die Schnittstelle zwischen BattDG und Altfahrzeug-VO insbesondere bezüglich einer Zerlegung von Elektrofahrzeugen und der hierbei ausgebauten Batterien deutlicher und klarer geregelt werden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Möglichkeit haben, Elektrofahrzeugbatterien einer Organisation für Herstellerverantwortung zu überlassen, obwohl sie zu

keiner Annahme verpflichtet sind. Dies ist unter anderem auch aufgrund von unrechtmäßigen Ablagerungen notwendig, welche in der Vergangenheit bereits mehrfach vorgekommen sind.

Wir bitten um Berücksichtigung der genannten Punkte und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.